

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
für die Resettlement-Verfahren in den Jahren 2018 und 2019
gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes
zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge
unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge
aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon sowie ggf. über den
UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen
vom 11. Dezember 2018**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz ab 2015, jährlich jeweils 500 Flüchtlinge aufzunehmen. 2016 und 2017 erfolgte das deutsche Engagement im Rahmen eines EU-Resettlement-Programmes. Unter Anrechnung vorgenannter Quote konnten auf diesem Wege insgesamt 1.600 schutzbedürftige Personen nach Deutschland einreisen.

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hat die EU-Kommission nunmehr dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) geförderten EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Dieses Programm stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, die Aufnahme von insgesamt 10.200 Personen angekündigt. Dieses Engagement ist teilweise bereits durch die Aufnahmeanordnungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 29. Dezember 2017 sowie vom 6. Juli 2018 konkretisiert. Die vorliegende Aufnahmeanordnung ist hierzu ein weiterer Schritt.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für 2018 und 2019 genannten Prioritäten und der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen des Resettlements auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG neben weiteren Maßnahmen 2.900 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon sowie ggf. über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen im Wege des Resettlements aufnimmt.

Bei den aufzunehmenden Personen aus Äthiopien handelt es sich insbesondere um somalische, bei jenen aus Ägypten und aus Jordanien insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 2.900 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien oder im Libanon, bzw. ggf. in Libyen aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);

- d. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist. In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sons-

tiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 AufenthG findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

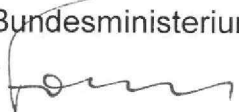
Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG. Nach Außerkrafttreten des auf den 05.08.2019 befristeten § 12a AufenthG gelten insofern § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG entsprechend (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

7. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder spätestens dort vorzunehmen. Soweit eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flücht-

linge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

8. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Flughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt übergeben werden.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat



Dr. Forschbach